

Energieausweis für Wohngebäude

BEZEICHNUNG	Zapfstrasse 2, Kapfenberg_342101-3711		
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1962
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	
Straße	Zapfstrasse 2	Katastralgemeinde	Hafendorf
PLZ/Ort	8605 Kapfenberg	KG-Nr.	60020
Grundstücksnr.	.713	Seehöhe	530 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR

	HWB Ref,SK	PEB SK	CO2 SK	f GEE
A ++				
A +				
A				
B				
C				
D	D	D	D	D
E				
F				
G				

HWB_{Ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{em}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.em}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	880,40 m ²	charakteristische Länge	2,44 m	mittlerer U-Wert	1,149 W/m ² K
Bezugsfläche	704,32 m ²	Klimaregion	ZA	LEK _T -Wert	77,65
Brutto-Volumen	2.619,21 m ³	Heiztage	235 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	1.071,61 m ²	Heizgradtage	3825 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,41 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,2 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	112,07 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	112,07 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	162,61 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,857
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	118.556 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	134,66 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	107.337 kWh/a	HWB _{SK}	121,92 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	11.247 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	150.553 kWh/a	HEB _{SK}	171,00 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	1,27
Haushaltsstrombedarf	14.461 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	165.014 kWh/a	EEB _{SK}	187,43 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	224.226 kWh/a	PEB _{SK}	254,68 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	199.382 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	226,47 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	24.844 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	28,22 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	40.628 kg/a	CO ₂ _{SK}	46,15 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,913
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl	--	ErstellerIn	Österr. Wohnbaugen. gemeinn. reg. GenmbH
Ausstellungsdatum	25.08.2020	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	24.08.2030		

**Österreichische
Wohnbaugenossenschaft**
gemeinnützige registrierte
Genossenschaft mit
beschränkter Haftung
ÖWG
WOHNBAU
8010 Graz, Moserhofgasse 14 • Tel. 0316 / 8055-0

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Bericht

Zapfstrasse 2, Kapfenberg_342101-3711

Zapfstrasse 2, Kapfenberg_342101-3711

BJ 1962
Zapfstrasse 2
8605 Kapfenberg

Katastralgemeinde: 60020 Hafendorf
Einlagezahl: 435
Grundstücksnummer: .713
GWR Nummer: --

Planunterlagen

Datum: 00.00.00
Nummer:

VerfasserIn der Unterlagen

Österr. Wohnbaugen. gemeinn. reg. GenmbH
Energiemanagement
Franz Walter
Moserhofgasse 14
8010 Graz
ErstellerIn Nummer: (keine)

T 0316 8055 468
F
M
E franz.walter@oewg.at

PlanerIn

ÖWG Wohnbau

T
F
M
E

AuftraggeberIn

Eigentümergeinschaft
Zapfstrasse 2
8605 Kapfenberg

T
F
M
E

EigentümerIn

Eigentümergeinschaft
Zapfstrasse 2
8605 Kapfenberg

T
F
M
E

Angewandte Berechnungsverfahren

Bauteile	EN ISO 6946:2003-10
Fenster	EN ISO 10077-1:2006-12
Unkonditionierte Gebäudeteile	vereinfacht, ON B 8110-6:2014-11-15
Erdberührte Gebäudeteile	vereinfacht, ON B 8110-6:2014-11-15
Wärmebrücken	pauschal, ON B 8110-6:2014-11-15, Formel (12)
Verschattungsfaktoren	vereinfacht, ON B 8110-6:2014-11-15
Heiztechnik	ON H 5056:2014-11-01
Raumluftechnik	ON H 5057:2011-03-01
Beleuchtung	ON H 5059:2010-01-01
Kühltechnik	ON H 5058:2011-03-01

Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2015 verwendet, die Anforderungen entsprechen den Höchstwerten für das Jahr 2017

Bericht

Zapfstrasse 2, Kapfenberg_342101-3711

Zum Projekt: Dieser Energieausweis ersetzt den Energieausweis mit der GZ: 342101v939 vom 11.12.2012

Dieser Energieausweis wurde nach der dzt. gültigen OIB Richtlinie 6 / 2015 berechnet und beinhaltet somit auch den, für Vermietung und Verkauf geforderten, Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE) .

Die Geometrien wurden aus Plänen des ÖWG/ÖWGES Archiv entnommen. Kennwerte der opaken Bauteile beziehen sich aus dem Handbuch für Energieberater (Joanneum Research) und Plancodierungen. Wohnungsfenster sind mit einem Uw-Wert 1,4 W/m²K, bzw. Stiegenhausfenster mit Uw 1,3 W/m²K angesetzt. Das Stiegenhaus wurde dem konditionierten Raumverbund hinzugerechnet. Der Balkon südseitig ist Glas-verbaut. Aufnahmen des Ausweiserstellers im August 2020

Heizung: dezentrale Heizformen. Vorwiegend Gas-Thermen. Bei der Aufnahme im August wurden im Kellergesch. 9 Gaszähler gezählt.

Empfehlungen von Maßnahmen gemäß OIB Richtlinie 6:

- 1) Dachbodendämmung: 25 cm EPS Kombiplatte über gesammte Dachbodenfläche.
- 2) Kellerdeckendämmung: 10 cm Dämmplatten (Raumhöhe und Brandschutz beachten).
- 3) Fassadendämmung: 10 cm EPS-F plus WDVS
- 4) Fenstertausch (Fenster mit 3-fach Wärmeschutzverglasung solar plus_Ug=0,6 [W/m²K], Uf=0,90 [W/m²K] und Abstandhalter psi < 0,035)

Diese Maßnahmen (1 bis 3) ergeben einen HWB SK von ca. 45 [kWh/m²a] bzw. HWB RK ca. 38 [kWh/m²a]

Zusätzlich Maßnahme 4 würde einen HWB SK von ca. 35 [kWh/m²a] bzw. HWB RK ca. 30 [kWh/m²a] ergeben.

Mit 50 [kWh/m²a] ist die Energieeffizienzklasse "B" erreicht.

Anlagentechnische Empfehlung:

- Anschluß an ein Fernwärmenetz überprüfen bzw. Installation einer zentralen Heizwärmeversorgung aus einem erneuerbaren Energieträger.
- Regelmäßige Kontrolle/Entkalkung der Warmwasserheizstäbe verbessert den Wirkungsgrad der Warmwasserbereitung.

Tipp:

Vermeidung von Dauerlüftung während der Heizperiode hilft Energie zu sparen.

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	Zapfstrasse 2, Kapfenberg_342101-3711		
Gebäudeteil	Gesamtenergieausweis		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1962
Straße	Zapfstrasse 2	Katastralgemeinde	Hafendorf
PLZ/Ort	8605 Kapfenberg	KG-Nr.	60020
Grundstücksnr.	.713	Seehöhe	530

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB **135** kWh/m²a **fGEE** **1,91** -

Energieausweis Ausstellungsdatum 25.08.2020 Gültigkeitsdatum 24.08.2030

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m ² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.